

85

Amtliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

„Drei Eichen am schwarzen Ort, Hamm“

Kreis Alzey-Worms
vom 18. Mai 1994

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Drei Eichen am schwarzen Ort, Hamm“.

§ 2

Die Eichen (*Quercus robur*) stehen auf den Grundstücken Flur 9 Nr. 13 und 14 in der Gemarkung Hamm.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eichen als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Landschaftsbild von Hamm prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten; die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen mit der Ausnahme des § 5, das Beschädigen des Wurzelwerks oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen,
2. das fachgerechte Entfernen von Ästen im unteren Kronenbereich der Bäume, soweit eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gegeben ist.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt mit der Ausnahme des § 5, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert, § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Alzey, 18. Mai 1994

(Schrader) Landrat

Anlage: Karte mit Standorteintragung

NATURDENKMAL

„Drei Eichen am schwarzen Ort, Hamm“
Gemarkung Hamm, Flur 9 Nrn. 13 und 14

Auszug aus der TOP-Karte 6216, Gernsheim M: 1:25 000

(Bei dem Kartenteil handelt es sich um eine unmaßstäbliche Verkleinerung.)



12.11.06.94



M 1: 10.000 - Übersichtskarte

